



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Gemeinde Legden

**Umweltbericht
zum B-Plan „Westlich der Heeker Straße“
Ortsteil Asbeck Nr. 9**

Verfahrensstand:
erneute Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB und
erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 (2) jeweils i.V. m. § 4a Abs. 3

22.08.2024 mit Änderungen vom 19.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1 Einleitung	1
1.1 Veranlassung und Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschreibung des Planvorhabens	3
1.3 Übergeordnete Planungen und Fachplanungen	8
2 Umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens	10
3 Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse	11
3.1 Boden	11
3.2 Fläche	13
3.3 Wasser	14
3.4 Klima / Lufthygiene	16
3.5 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	18
3.6 Orts- / Landschaftsbild	24
3.7 Mensch und menschliche Gesundheit	25
3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26
3.9 Wechselwirkungen	28
3.10 Kumulierende Wirkung	29
3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle	29
3.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	29
4 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariantenprüfung)	29
5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	30
7 Technische Verfahren / Fehlende Kenntnisse	32
8 Maßnahmenbeschreibung zum Monitoring	32
9 Allgemein verständliche Zusammenfassung	32
Quellenverzeichnis	35
Anhang	37
Tab. A1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des B-Plangebietes „Westlich der Heeker Straße“	2
Abb. 2	Planvorhaben	7
Abb. 3	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Legden	8
Abb. 4	Gesamtkonzept Gemeinde Legden	9
Abb. 5	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Schöppingen“	10
Abb. 6	Auszug aus der Karte der schutzwürdigen Böden (IS BK 50)	12
Abb. 7	Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet	19
Abb. 8	Auszug aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland für den Bereich Asbeck, Gemeinde Legden (LWL 2013)	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	11
Tab. 2	Biotoptypen im Plangebiet	22
Tab. 3	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28
Tab. 4	Bewertung der Bestandssituation im Plangebiet	30
Tab. 5	Bewertung der Planungssituation Plangebiet	31

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 den Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9, einschl. Begründung auf Grundlage der vom Bundestag im Jahr 2017 mit § 13b in das Baugesetzbuch aufgenommenen Erleichterungsvorschriften gefasst. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Legden am 12.08.2022 wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

§ 13b BauGB sollte den Wohnungsbau auf bis zu 10.000 qm großen Flächen, "die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen" erheblich erleichtern, darf aber nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023 nicht mehr angewendet werden, weil sie aufgrund der fehlenden Umweltprüfung mit dem Europarecht unvereinbar ist. Der neue § 215a BauGB regelt, dass die Gemeinden eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung umsetzen müssen. Die Gemeinde Legden kommt im Zuge der umweltgerechten Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass in dem konkreten Fall des Bebauungsplans „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft von erheblichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 215 a BauGB auszugehen ist.

Daher hat der Rat der Gemeinde Legden am 01.07.2024 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens i. S. v. §§ 215a Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 beschlossen. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Mit dem Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 sollen in der Randlage des Ortsteils Asbeck im nordöstlichen Gemeindegebiet von Legden neue Wohnbaugrundstücke entwickelt werden. Der Ortsteil Asbeck soll durch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen arrondiert und die Nachfrage nach Wohnraum und Bauland befriedigt werden. Die Gemeinde Legden möchte mit dem Bebauungsplan entlang der Heeker Straße bis zu sechs neue Wohnbaugrundstücke für zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser ausweisen.

In Abb. 1 ist die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 dargestellt.

Das Plangebiet hat eine Größe von 3.713 m², liegt westlich der Heeker Straße im Norden des Ortsteils Asbeck und wurde bis 2023 landwirtschaftlich genutzt. Es stellt sich heute - nach Abschluss der Kanalbauarbeiten für das neue Baugebiet - als Ackerbrache dar. Östlich schließt die Heeker Straße an, die östlich von einer einreihigen Wohnbebauung eingefasst wird. Südlich befindet sich ein verrohrtes Gewässer und daran angrenzend Wohnbebauung. Im Norden wird das Plangebiet durch eine Hofzufahrt zu einer nordwestlich gelegenen Hofstelle begrenzt; westlich erstreckt sich weiterhin Ackerfläche.



Abb. 1 Lage des B-Plangebietes „Westlich der Heeker Straße“

Der Geltungsbereich liegt an der Grenze der Gemarkung Asbeck, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 261-268 und 269 tlw. Südlich schließt das Flurstück 94 mit einem verrohrten Gewässer an; westlich und nördlich liegt das Flurstück 269, welches im Norden kleinflächig Bestandteil des Geltungsbereiches ist und westlich weiterhin aktuell landwirtschaftliche Fläche darstellt.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst damit bereits als Grundstück arrondierte Flurstücke, für welche die Gemeinde Legden, zusammen mit wesentlichen Bereichen des Flurstücks 269 ein Flächennutzungskonzept entwickelt hat und damit die Funktionen, die auf diesen Arealen verwirklicht werden sollen, definiert (s. Pkt. 1.3.3).

Der Geltungsbereich des B-Planes „Westlich der Heeker Straße“ wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Legden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden. Geplant ist die Ausweisung von Wohnbauflächen statt der bisherigen Fläche für die Landwirtschaft, so dass der B-Plan sich aus dem übergeordneten Flächennutzungsplan entwickelt.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden; diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die Planung muss die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG und der §§ 30 und 31 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) beachtet werden. Hierauf wird im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen und im Umweltbericht mit einer entsprechenden Ausarbeitung der Eingriffsregelung reagiert. Weil es sich um ein ergänzendes Verfahren i. S. v. §§ 215a Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 handelt, wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Bestandszustand zugrunde gelegt, wie er sich zur Beschlussfassung des ersten Planverfahrens darstellte.

Die für das Vorhaben benannten relevanten Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen sind in Tabelle A1 im Anhang aufgelistet. Die dort genannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt, fließen in die Auswirkungsanalyse und Verminderungs- und Vermeidungsmöglichkeiten ein und werden schließlich bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das Planvorhaben ist im Bebauungsplan einschließlich Begründung umfassend dargestellt, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird und an dieser Stelle die umweltrelevanten Festsetzungen zusammenfassend beschrieben werden. In Abb. 2 ist das Planvorhaben im Überblick dargestellt. Eine Überprüfung der Planung zeigt, dass keine zeichnerischen Änderungen gegenüber der Planung für die Beschlussfassung vom 13.06.2022 notwendig werden.

- Der Geltungsbereich (Plangebiet) des Bebauungsplanes „Westlich der Heeker Straße“ Ortsteil Asbeck Nr. 9 hat eine Größe von **3.713 m²**.
- Im Plangebiet wird auf 74,4 % der Fläche (2.761 m²) allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- Die Grundflächenzahl (**GRZ**) in den Wohngebieten wird entsprechend der Obergrenze gem. § 17 BauNVO mit **0,4** festgesetzt.
- Die Gesamtversiegelung des Grundstücks darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO die GRZ um 50 % für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden. Dementsprechend dürfen max. 60 % des Baugrundstücks versiegelt werden. Dies bedeutet, dass in den ausgewiesenen Wohngebieten (2.761 m²) max. 1.657 m² versiegelt werden und 1.104 m² auf unversiegelte Gartenflächen entfallen.
- Im Allgemeinen Wohngebiet werden zwei Vollgeschosse zwingend und eine Geschossflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß ausgewiesen.
- Die Gebäudehöhen (GH) betragen 9,5 m, die Traufhöhen (TH) 7,0 m als Höchst-

grenze und die Sockelhöhe (SH) mindestens 0,3 m bis max. 0,6 m. Für das Wohngebiet werden durch eine Nutzungsgrenze zwei untere Bezugshöhen (uBH) für die Berechnung der Gebäude-, Trauf- und Sockelhöhe benannt. Die uBH liegt im Norden bei 72 m NHN und im Süden bei 71,80 NHN.

- Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Es sind max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und max. 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte möglich.
- Als Dachformen sind Zeltdächer, Satteldächer und Walmdächer möglich.
- Für die gekennzeichneten Vorgartenzonen gelten besondere Bestimmungen für die Einfriedung. Demzufolge sind in den Vorgartenzonen Garagen und Carports unzulässig (Textliche Festsetzung TF 14). In den Vorgärten sind ausschließlich Hecken, Mauern und Holzzäune bis 0,8 m Höhe zulässig. Abweichend zu Satz 1 sind bei Eckgrundstücken ausschließlich Hecken, Mauern und Holzzäune bis 2,0 m Höhe in der seitlichen Vorgartenzone zulässig. Für Hecken sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden (TF 17). Die Vorgärten, zu denen auch Zuwege und Zufahrten gehören, sollen dem ländlichen grünen Dorfcharakter entsprechen und sollen mindestens zu 60 % begrünt sein. Der Bebauungsplan begrenzt den Versiegelungsgrad auf 40% in den Vorgartenbereichen (TF 18). Die Zufahrten im Zufahrtsbereich sind zu pflastern. Versickerungsfähiges Pflaster inkl. Rasengittersteine ist bevorzugt für Zufahrten und Zuwegungen zu verwenden. Alle anderen Befestigungen inkl. Kies- und Schotterflächen sind ausgeschlossen. Einfriedungen, wie Mauern, bleiben beim Versiegelungsgrad im Vorgarten unberücksichtigt.
- Die notwendigen Stellplätze sind auf den Grundstücken vorzusehen. Die Stellplätze sind einheitlich mit wasserdurchlässigem Pflaster auszustatten.
- Garagen müssen mit ihren Frontseiten mindestens einen Abstand von 5,0 m zur vorderen, erschließenden Straßenbegrenzungslinie einhalten. Carports (überdachte Stellplätze) müssen mit ihren Frontseiten mindestens einen Abstand von 3,0 m zur vorderen, erschließenden Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- Dächer mit einer Dachneigung von $< 5^\circ$ von Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind vollständig mit einer mindestens 8 cm dicken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind hierbei aufgeständert über der Dachbegrünung auszuführen. Das Dachbegrünungssubstrat muss der »FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen« (Ausgabe 2008 bzw. den entsprechenden Neuauflagen) entsprechen. (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn).
- Im Allgemeinen Wohngebiet ist außerhalb von Gebäuden nur eine insektenfreundliche Beleuchtung zulässig. Dies bedeutet:
 - o Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
 - o Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
 - o Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu

- verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen ggf. in Richtung umliegender Dunkelräume zu nutzen.
 - Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung ggf. in Richtung von Dunkelräumen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.
- Die Erschließung der Wohnbauflächen erfolgt über die Heeker Straße. Zum Schutz von drei Straßenbäumen außerhalb des Geltungsbereiches setzt der Bebauungsplan Zu- und Abfahrtsverbote und zwei Bereiche mit Ein- und Ausfahrten für die beiden Grundstücke fest. Da die Baugrundstücke aufgrund der Höhenfestsetzungen um ca. 0,4 m angefüllt werden, müssen Fuß- und Radwegeplanung, Baumschutz und die Grundstückszufahrtshöhen abgestimmt werden.
 - Zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet und der Heeker Straße wird Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Hiervon sind mit dem 3 m breiten Radweg und den benannten Zufahrten 460 m² dauerhaft versiegelt. 170 m² beziehen sich auf Straßenbegleitgrün mit Bäumen. Insgesamt werden hier drei Winterlinden als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm gepflanzt. Die Flächen werden mit einer Regiosaatgutmischung aus dem Herkunftsgebiet 2 Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland eingesät.
 - Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt durch Neuverlegung der Trinkwasser-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsleitungen unter dem neuen Radweg.
 - Auch die Niederschlags- und Schmutzwasserleitungen werden getrennt unter dem geplanten, 3 m breiten Fuß- und Radweg geführt. Das Niederschlagswasser wird in einem Staukanal gesammelt und dann gedrosselt an die südlich gelegene Gewässerverrohrung des namenlosen Gewässers angeschlossen. Der Schmutzwasserkanal wird in Höhe des Hauses Heeker Str. 20 an die bestehende Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Legden angeschlossen. Die Entwässerungsarbeiten wurden im letzten Jahr bereits durchgeführt. Hierbei wurde eine Linde außerhalb des Plangebietes gefällt, um den Anschluss an das bestehende Kanalnetz herzustellen.
 - Für den Anschluss des geplanten Radweges an die überörtlichen Verkehrswege ist die Fällung einer weiteren Linde außerhalb des Plangebietes erforderlich.
 - Im Süden des Plangebietes wird eine 287 m² große öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen / Gewässerentwicklung ausgewiesen. Hier soll Raum geschaffen werden, um eine ökologische Optimierung des verrohrten Gewässers herbeizuführen. Dementsprechend ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserrechtlich erforderlich sind, unzulässig.
 - Die Abfallentsorgung ist nach dem Ortsrecht geregelt. Die neuen Gebäude können in das Intervall zur Müllabfuhr für die Häuser auf der gegenüberliegenden Straßenseite aufgenommen werden.

- Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen die erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten an Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Tierarten erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- Die maximal mögliche Versiegelung ergibt sich aus der max. möglichen Bebauung im Bereich der Wohngebiete (1.657 m² bei GRZ von 0,4 einschließlich Nebenanlagen) sowie den versiegelten Verkehrsflächen (495 m²). Insgesamt beträgt die **Neuversiegelung** im Plangebiet zukünftig somit **2.152 m²**, da derzeit im Plangebiet keine Versiegelung vorhanden ist.

Die **geplante Flächennutzung** des Plangebietes ist in der Abb. 2 in der Übersicht dargestellt und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

▪ Gesamtfläche	3.713 m²
davon	
▪ Wohnbaufläche (74,4 %)	2.761 m²
davon	
bei GRZ 0,4 60 % versiegelt	1.657 m ²
unversiegelt	1.104 m ²
▪ Verkehrsfläche (0,9 %)	35 m²
▪ Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (17 %)	630 m²
davon	
Radweg / Zufahrten	460 m ²
Straßenbegleitgrün mit Bäumen	170 m ²
▪ Öffentliche Grünfläche (7,7 %)	287 m²

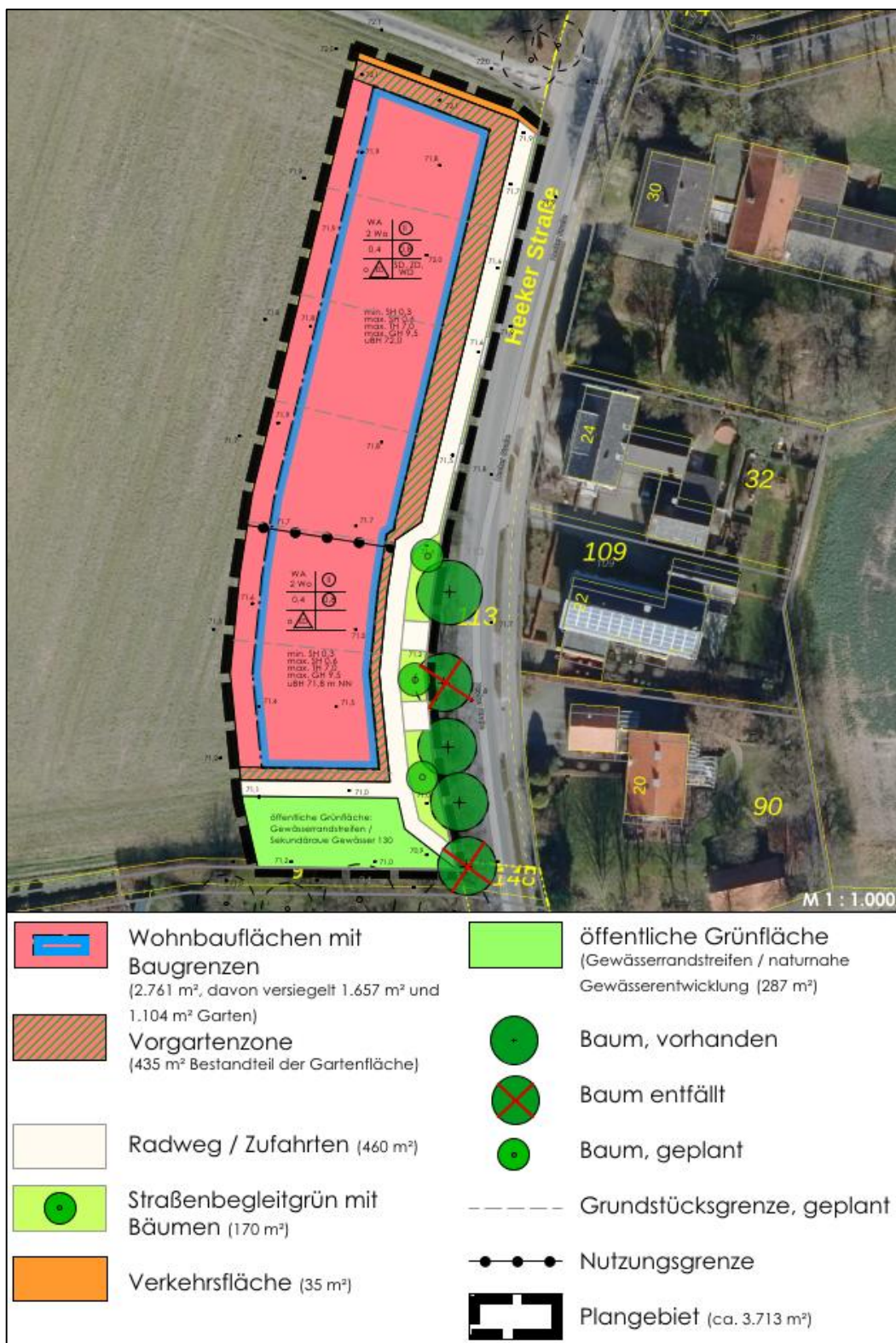


Abb. 2 Planvorhaben

1.3 Übergeordnete Planungen und Fachplanungen

1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die Ortslage von Asbeck als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Nach dem Grundsatz 8 der Allgemeinen Siedlungsbereiche sollen sie sich kompakt entwickeln. Nach dem Grundsatz 8.4 soll sich in den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern (wie Asbeck) die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten. Insofern entspricht die kleinflächige geplante Siedlungserweiterung in Asbeck den Zielen der Raumordnung.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Legden weist derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich der Heeker Straße“ Fläche für die Landwirtschaft aus (s. Abb. 3). Die Heeker Straße ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Südlich und östlich schließt Wohnbaufläche an.

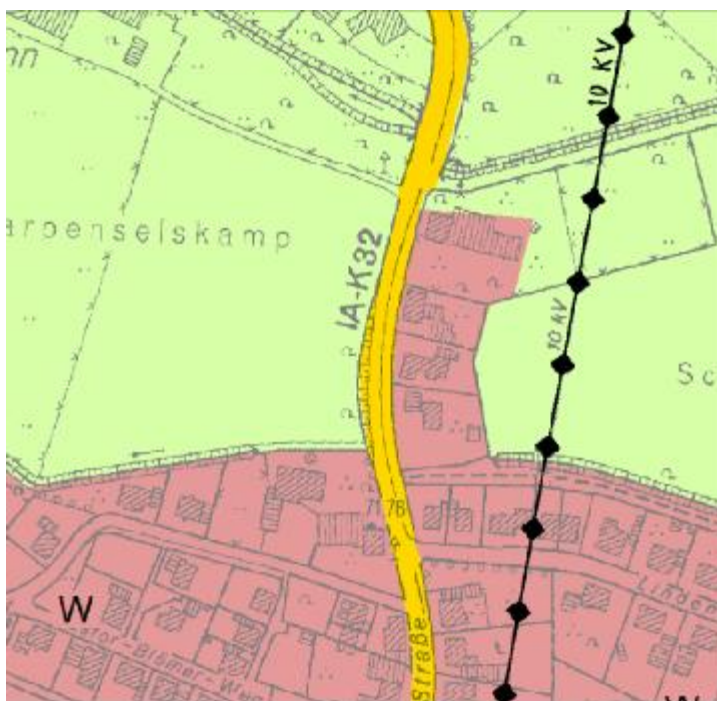


Abb. 3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Legden

Für das Planvorhaben soll der Bereich für Wohnbaufläche westlich der Heeker Straße ausgeweitet werden und somit eine sinnvolle Arrondierung der Wohnbauflächen in diesem Areal ermöglichen. Mit der geplanten 45. Änderung des FNP der Gemeinde Legden im Parallelverfahren werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westlich der Heeker Straße“ gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1.3.3 Städtebauliche Konzeption

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich der Heeker Straße“ liegt

zurzeit kein bestehender Bebauungsplan vor. Das Gebiet wird planungsrechtlich als Außenbereich gem. § 35 BauGB eingestuft.

Für den nördlichen Ortsausgang von Asbeck liegt ein städtebauliches Gesamtkonzept als Entwurf vor; dieses zeigt auf, das langfristig weitere Bauabschnitte westlich des Geltungsbereiches erschlossen werden sollen (s. Abb. 4). Dafür soll auch die heutige Zufahrt zur Hofstelle Frettholt 17 (nordwestlich des Geltungsbereiches) ausgebaut und durch die Offenlegung des Zuflusses des Asbecker Mühlenbaches mit begleitendem Fuß- und Radweg von der Heeker Straße bis zum Wirtschaftsweg am Asbecker Mühlenbach das Wegenetz ergänzt werden.

Der Geltungsbereich des B-Planes „Westlich der Heeker Straße“ umfasst den östlichen Teil an der Heeker Straße und hier die erste Baureihe, in Abb. 4 mit schwarz gestrichelter Linie dargestellt.

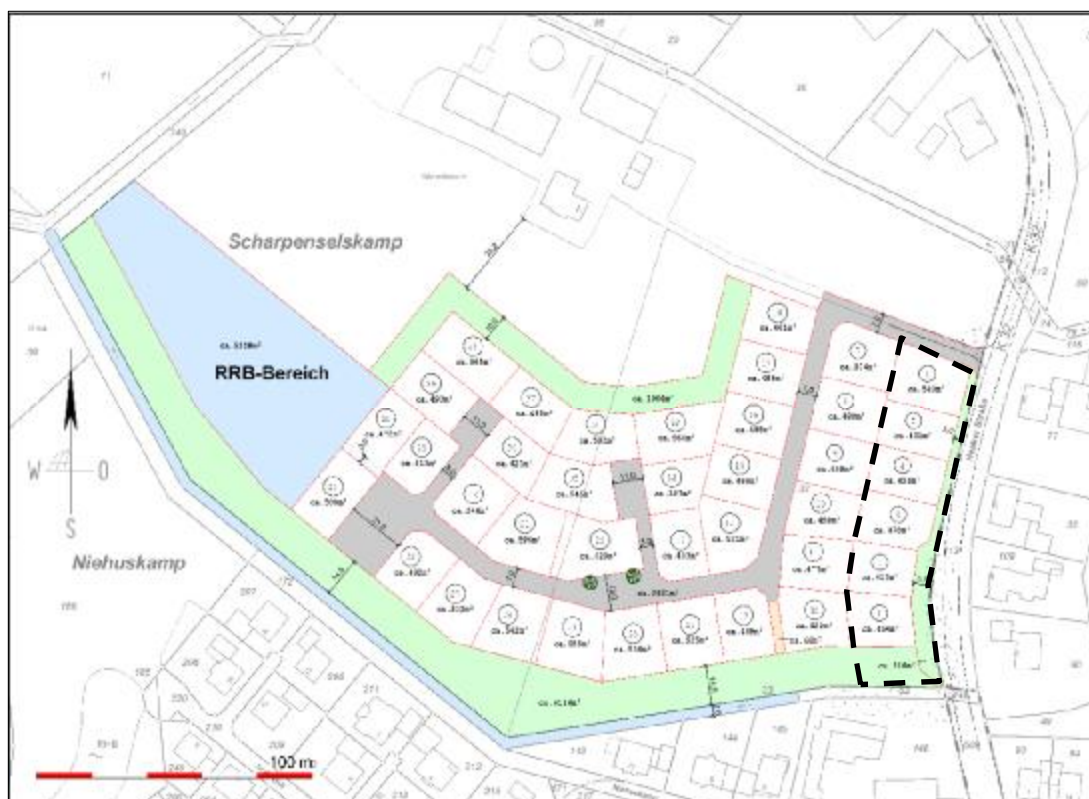


Abb. 4 Gesamtkonzept Gemeinde Legden

Tab. 1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffenes Schutzgut
Baubedingte Wirkungen		
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung	Biotopverlust Beeinträchtigung des Bodengefüges	Boden Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt
Einsatz von Baumaschinen	Störung durch Lärm- und Lichtemissionen Einträge von Schadstoffen Abgasemissionen	Tiere Mensch / menschliche Gesundheit Boden Wasser Klima / Lufthygiene
Baufeldräumung (Gehölzrodung)	Lebensraumverlust Verlust klimatisch wirksamer Gehölzstrukturen	Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt Klima / Luft
Anlagenbedingte Wirkungen		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Biotop- und Lebensraumverlust, Verlust von Bodenfunktionen, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt Auswirkungen auf das Mikroklima Auswirkung auf Landschaftsbild und Erholung	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden Fläche Wasser Klima / Luft Landschaftsbild Mensch / menschliche Gesundheit
Dauerhafter Verlust von Gehölzen	Dauerhafter Lebensraumverlust, Veränderung des Landschaftsbildes	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Landschaftsbild
Betriebsbedingte Wirkungen		
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Störungen von Tiergemeinschaften, Lärm- und Schadstoffemissionen	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Mensch / menschliche Gesundheit
Erhöhte menschliche Präsenz	Störung von Tiergemeinschaften	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

3 Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse

Im Folgenden erfolgt die Beschreibung der Bestandssituation im Plangebiet und ihre Bewertung für jedes Schutzgut; im Anschluss werden direkt die vorhabensbedingten Wirkungen bezogen auf das jeweilige Schutzgut beschrieben. In die Beurteilung fließen die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Wirkungen ein. Die Auswirkungen werden nach Bau- und Betriebsphase differenziert. Die Betriebsphase umfasst auch die anlagenbedingten Wirkungen.

Das 3.713 m² große Plangebiet befindet sich im Kernmünsterland / Übergang zum Westmünsterland in der Großlandschaft Westfälische Bucht.

3.1 Boden

3.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach der Geologischen Karte 1 : 100.000 (WMS GK 100, Geologischer Dienst NRW)

wird der geologische Untergrund des Plangebietes von Tonmergel und untergeordnet Kalkmergelstein aus dem Oberen Untercampan gebildet.

Im Bereich des B-Plangebietes ist der Bodentyp Plaggensch ausgebildet. Hierbei handelt es sich um einen anthropogen gebildeten Boden mit lehmig-sandigen Bodenarten, einer geringen Gesamtfilterfähigkeit und einer sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit.

Der Bodentyp ist gem. der Bodenkarten als schutzwürdiger Boden mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Bildungsbedingungen, Ausprägungsgrade und Bodenfunktionen wird den im Plangebiet vorkommenden Bodentypen im Bereich der landwirtschaftlichen Ackerfläche eine **geringe ökologische Bedeutung** zugeordnet.

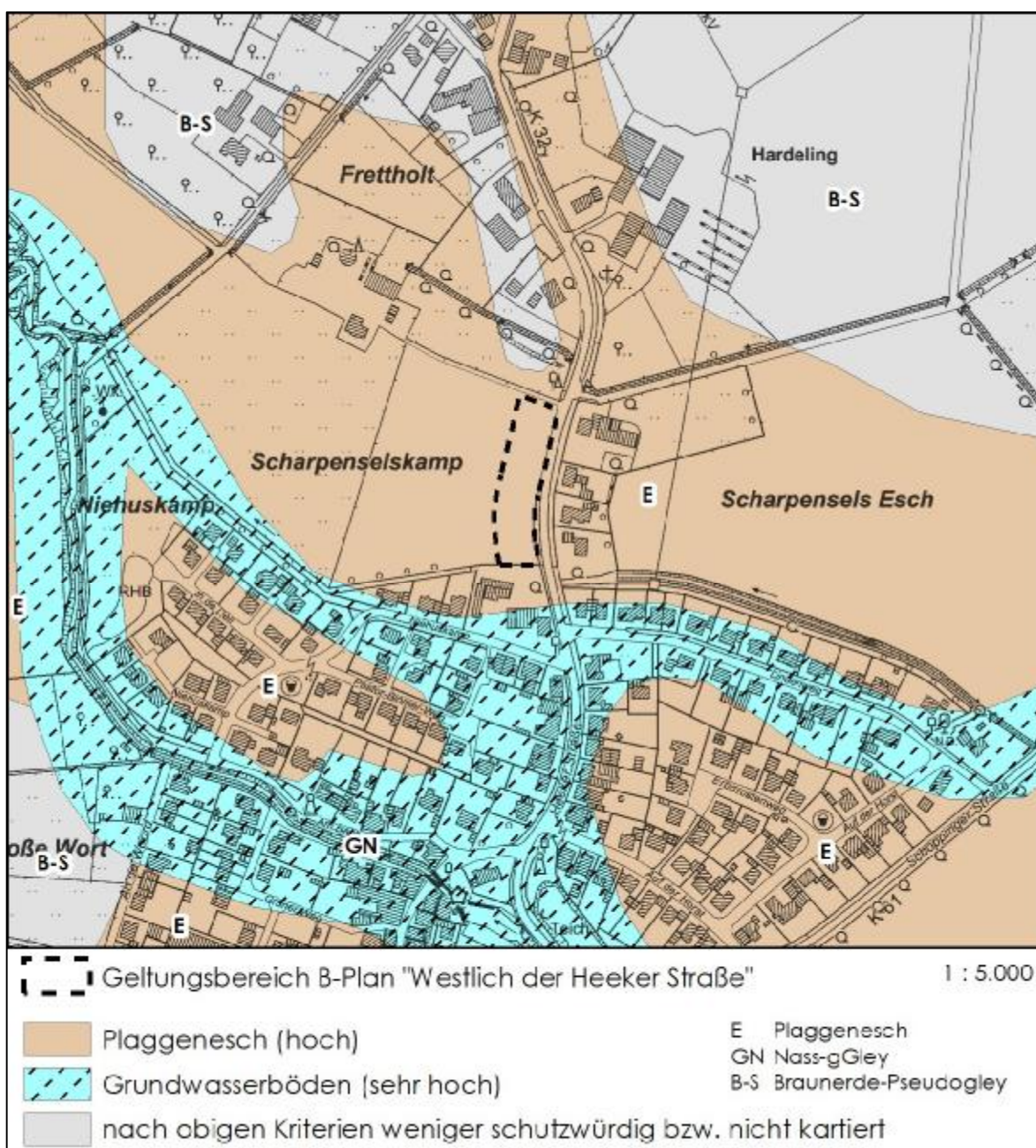


Abb. 6 Auszug aus der Karte der schutzwürdigen Böden (IS BK 50)

3.1.2 Wirkungsanalyse

Bauphase

Auf den Baunebenflächen führt die physikalische Beanspruchung der Böden durch Baumaschinen und Baubetrieb zu einer Verdichtung der gewachsenen Bodenstruktur.

Folgende Maßnahmen können die Inanspruchnahme bzw. Belastung des Bodens tlw. vermeiden bzw. mindern:

- Beschränkung von baubedingten Auswirkungen (Begrenzung des Baufeldes, Sicherung und Schutz von Standorten (z. B. Grünflächen) vor Befahren / Verdichtung
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw.

Betriebsphase

Erhebliche und nachhaltige Verluste für die Böden des Gebietes entstehen durch Neuversiegelung von 2.152 m² (Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen, Verkehrsflächen) (vgl. Kap. 1.2).

Für die Inanspruchnahme von Boden ist eine Kompensation erforderlich (vgl. Kap. 6). Es wird der schutzwürdige Plaggenesch in Anspruch genommen. Plaggenesch ist im Münsterland weit verbreitet. Nichtsdestotrotz wird die Überplanung von schutzwürdigem Boden bei der Eingriffsbilanzierung durch einen Wertaufschlag von 0,5 WE / m² berücksichtigt.

3.2 Fläche

3.2.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Schutzgut Fläche umfasst den Aspekt des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Gemäß § 1a (2) des BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dies soll insbesondere durch die Wiedernutzung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung erfolgen. Die Bodenversiegelung soll zudem auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftliche Flächen, Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt und die Notwendigkeit der Umwandlung dieser Flächen begründet werden.

Die Flächen für die Siedlungserweiterung stellen sich aktuell vorwiegend als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche entlang der benachbarten Heeker Straße dar. Das Plangebiet befindet sich am Ortsausgang des Ortsteils Asbeck im nördlichen Gemeindegebiet von Legden. Es schließt im Osten und Süden an bestehende Wohnbebauung bzw. Straßenfläche an. Westlich liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und südwestlich befindet sich ein namenloser Zufluss zum Asbecker Mühlenbach.

Als schutzwürdiger Boden findet sich innerhalb des Plangebietes schutzwürdiger Plaggenesch mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.

3.2.2 Wirkungsanalyse

Bauphase

Während der Bauphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche erkennbar, da die Inanspruchnahme von Baunebenflächen temporär erfolgt.

Betriebsphase

Durch die Ausweisung des Plangebiets als allgemeines Wohngebiet und Verkehrsflächen gehen landwirtschaftliche Flächen dauerhaft verloren.

Wohnbau- und Waldflächen werden nicht überplant. Mit dem Vorhaben erfolgt eine Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsausgang von Asbeck in der Gemeinde Legden. Dabei entsteht auf einer bisher unversiegelten Fläche eine Neuversiegelung von grob 0,2 ha.

Die Ausweisung der geplanten Wohnbauflächen beinhaltet eine verträgliche Erweiterung durch Arrondierung des Siedlungsbereiches am Ortsausgang von Asbeck und trägt dazu bei, den Bedarf an neuer Wohnbebauung in dem Ortsteil zu decken. Insofern lässt sich der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen in Bezug auf das Planungsziel nicht vermeiden.

3.3 Wasser

3.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes sind keine stehenden oder fließenden Gewässer gelegen. Das südlich angrenzende Flurstück beinhaltet einen verrohrten Teil des Gewässers Nr. 130, das weiter westlich zusammen mit dem Gewässer Nr. 104 in den Asbecker Mühlenbach fließt.

Grundwasser

Das Grundwasser liegt im Plangebiet im Bereich des Plaggensch zwischen 8 bis 13 dm unter Flur.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Es wird in Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten keiner Hochwasser-Wahrscheinlichkeitsklasse zugeordnet.

Die Auswertung von Pegelkurven von Gewässern zeigt einen Anstieg des durchschnittlichen Wasserstands um 0,5 m bis 1,2 m bei den häufig wiederkehrenden Hochwasserereignissen, die alle 5 bis 20 Jahre eintreten. Bei den seltenen Ereignissen (100jähriges Hochwasser) liegen die neuen Pegelstände 0,2 bis 0,6 m höher als die alten Pegelstände.

3.3.2 Wirkungsanalyse

3.3.2.1 Bauphase

Das Vorhaben sieht keine erheblichen Eingriffe in Gewässer vor.

Um erhebliche Beeinträchtigungen während der Bauphase in das Grundwasser zu vermeiden, ist ein sach- und fachgerechter Einsatz der verwendeten Stoffe und Techniken (sachgerechter Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge, fachgerechte Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe) sowie entsprechend geeignete Schutzvorkehrungen zu gewährleisten.

3.3.2.2 Betriebsphase

Oberflächengewässer

Auch während der Betriebsphase erfolgen keine Eingriffe in Gewässer.

Im Süden des Geltungsbereiches wird Raum für die Renaturierung des bisher verrohrten Zuflusses zum Asbecker Mühlenbach durch Entwicklung einer Sekundäraue zur Verfügung gestellt.

Grundwasser

Im Gebiet werden Niederschlags- und Schmutzwasser getrennt gesammelt und neben der Heeker Straße unter dem geplanten Fuß- und Radweg abgeführt.

Das Schmutzwasser wird über Hausanschlusschächte in einen Sammelstrang geleitet, welcher an die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Legden angeschlossen wird. Gem. den Hinweisen zur Entwässerung vom Ingenieurbüro Kettler und Blankenagel GmbH (2021) soll der Sammelstrang für das Niederschlagswasser als Staukanal ausgebildet werden, um die notwendige Rückhaltung zu gewährleisten. Der Staukanal wird demnach an die Gewässerverrohrung des Gewässers südlich des B-Plangebietes angeschlossen. Insofern kommt es zu einer ortsnahen Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers, so dass keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten sind.

Planungsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht erkennbar.

Hochwasserschutz

Nach der Auswertung der Fachinformationen zum Hochwasserschutz sind weder Risiken noch Gefahren durch Hochwasser erkennbar. Das Plangebiet bzw. das für eine Bebauung vorgesehene Areal befindet sich nicht in einem Überschwemmungsbereich.

Die Heeker Straße liegt ca. 0,8 m über der Gewässeroberkante des offenen Gewässers Nr. 130, also der Höhe ab der das Gewässer über sein „Ufer“ tritt. Die Fahrbahn wird bei starken Regenereignissen überflutet werden. Die Wasserhöhe bleibt auch bei extremen starken Regenereignissen (90 mm/qm/h) unter 0,5 m. Zum Schutz vor Niederschlagswasser auf der Heeker Straße setzt der Bebauungsplan eine Mindestsockelhöhe von 0,3 m fest, die auch zur einheitlichen Ortsbildgestaltung dient. Die Sockelhöhe bezieht sich aber nicht direkt auf die Fahrbahnhöhe, sondern auf den unteren Bezugspunkt für den jeweiligen Wohngebietsteilbereich. Sie liegt mindestens auf dem Straßenniveau meist aber um ca. 0,1 m über der heutigen Fahrbahn.

Rechnet man die Fahrbahnhöhe, untere Bezugspunkthöhe und Mindestsockelhöhe zusammen, liegt die Erdgeschossfußbodenhöhe 1,1 bis 1,2 m über der Böschungsoberkante von Gewässer Nr. 130. Das Gewässer Nr. 104 nördlich des Plangebietes fließt unter der Heeker Straße her. Wenn der Durchlass bei starken Regenereignissen verstopft ist, wird das Wasser über die Heeker Straße fließen bzw. diese queren und ins Plangebiet fließen. Die Mindestsockelhöhe von 0,3 m ist zum Schutz der Häuser vor Hochwasser wichtig. Unterhalb der festgesetzten Mindestsockelhöhe sind keine Öffnungen vorzusehen. Außerdem sind Kellerräume unterhalb dieser Höhe als weiße oder schwarze Wanne auszuführen, um äußeren Wasserdruck standzuhalten. Die Bauherren können die Sockelhöhe und damit den Schutz selbst bis 0,6 m erhöhen. Eine darüber hinaus gehende Sockelhöhe ist dem Ortsbild abträglich. Die Planung gibt mit dem 11 m-Streifen dem Gewässer Nr. 130 zusätzlichen Entfaltungsraum für eine Offenlegung. Bei Überflutungen können die Wassermassen dort einen Weg finden. Da die Baugrundstücke auf das Straßenniveau der Heeker Straße gebracht werden, kann bei einer Überflutung der Heeker Straße das Wasser in den niedriger liegenden Grünstreifen abfließen. Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserrechtlich erforderlich sind, unzulässig. Die Fläche steht einer Renaturierung bzw. einer Gewässeröffnung zur Verfügung. Entwässerungskanäle sind in der Fläche zulässig, um einen Anschluss an das Gewässer und / oder Gewässerquerungen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

3.4 Klima / Luftthygiene

3.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist maritim geprägt mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Die mittlere jährliche Temperatur liegt bei 10 ° bis 11 °C und weist eine mittlere Jahresniederschlagssumme von ca. 840 mm auf. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

Das Plangebiet und sein Umfeld weisen insgesamt nur leichte topographische Bewegungen auf. Aufgrund der Geländesituation und der Lage des Plangebietes an der Randlage zur vorhandenen Wohnbebauung und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist von einer normalen Strahlungsbilanz, ausgeprägten Temperaturamplituden mit erhöhter nächtlicher Abkühlung, erhöhten Feuchteschwankungen und geringfügig reduzierten Windgeschwindigkeiten auszugehen.

Wie in Kap. 2.1 der Begründung ausgeführt, erfüllt das Plangebiet in der Gesamtbeurteilung des Fachinformationssystems Klimaanalyse des LANUV eine geringe thermische Ausgleichsfunktion. Die umliegenden Wohnbaugrundstücke am Niehuskamp und auf der gegenüberliegenden Seite der Heeker Straße haben eine sehr günstige thermische Situation.

3.4.2 Wirkungsanalyse

Mit dem B-Plan wird eine Neuversiegelung von max. **2.152 m²** Fläche ermöglicht. Durch die Anlage wärmeerzeugender Oberflächen als Folge der Bebauung bzw. Versiegelung resultieren u. a. eine erhöhte bodennahe Lufttemperatur, eine verminderte relative Luftfeuchte sowie verminderte Windgeschwindigkeiten, was zu einer Verschlechterung der **bioklimatischen Situation** führt (insgesamt mäßig negative Wirkungen).

Möglichkeiten zur Verminderung dieser Beeinträchtigungen sind u. a.:

- weitest mögliche Vermeidung der Bodenversiegelung
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- umfangreiche Durchgrünungs- / Bepflanzungsmaßnahmen
- Dachbegrünung

Durch die Planung gehen die vorhandenen Strukturen innerhalb der für Wohnbauungen vorgesehenen Flächen verloren. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerfläche.

Gemäß Festsetzung und Hinweis des Bebauungsplanes dürfen die Vorgärten im Plangebiet max. zu 40 % versiegelt werden; es ist nur Pflaster zulässig, Kies- und Schotterflächen sind unzulässig. Einfriedungen durch Hecken sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorzunehmen.

Weiterhin sind Dachflächen mit einer Dachneigung von $\leq 5^\circ$ (Garagen und Carports) vollständig mit einer mind. 8 cm dicken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und mind. extensiv zu begrünen. Die Festsetzungen tragen zur Verbesserung der bioklimatischen Situation bei (z. B. Verminderung der bodennahen Lufttemperaturen).

Die südlich gelegene Grünfläche wird als Sekundärraue als Grünland und zukünftige Gewässerfläche extensiv gepflegt. Drei Einzelbäume werden entlang der Heeker Straße ergänzt.

Die Neuanlage von Grünstrukturen, Einzelbäumen und Hecken sorgt für eine Filtrierung der staub- und gasförmigen Luftverunreinigungen, die zur Minderung der Immissionswirkung führt und zu einem ausgeglichenen Mikroklima beitragen.

Durch die Erweiterung von Siedlungsflächen für die ortsansässige Bevölkerung wird sich die Emission von stofflichen Schadstoffen aus dem Quell- und Zielverkehr (werktags) sowie durch den Hausbrand der Gebäude nur in einem sehr geringen, nicht erheblichen, Umfang erhöhen.

Die Lage des Bebauungsplans „Westlich der Heeker Straße“ in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Siedlungsstrukturen führt dazu, dass auf bereits vorhandene Erschließungsanlagen zurückgegriffen werden kann und so öffentliche und private Versorgungseinrichtungen gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen sind. Dadurch lassen sich CO₂-Immissionen reduzieren.

Daher wird sich nach Umsetzung der Planung voraussichtlich die thermische Ausgleichsfunktion in eine sehr günstige thermische Situation ändern. Für die umliegenden

den Wohnbaugrundstücke ändert sich voraussichtlich aufgrund der Lage und des geplanten Gewässerrandstreifens nichts.

Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen planungsbedingten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

3.5 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

3.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Biotop- und Nutzungstypen

Die innerhalb des Plangebietes festgestellten Biotop- und Nutzungstypen sind in Abb. 7 zeichnerisch dargestellt. Die Codierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt angelehnt an den Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV NRW.

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Juli 2024 und damit nach den bereits im Gebiet durchgeführten Kanalbauarbeiten in 2023. Die ehemals vorhandene Ackerfläche wurde daher seitdem nicht weiter bewirtschaftet, so dass sich hier eine junge Ackerbrache (**HBO**) entwickelt hat. Westlich angrenzend ist weiterhin Acker (**HA0**) gelegen, der aktuell mit Mais bewirtschaftet wird.

Östlich des Plangebietes verläuft die Heeker Straße (**VA0**), es handelt sich um eine Kreisstraße. Zwischen der landwirtschaftlichen Fläche im Plangebiet und der Straße ist ein Saumstreifen (**HCO**) mit einer hochgewachsenen Grasflur ausgebildet, auf dem Winter- und Silberlinden stocken. Südlich schließt eine Feldhecke (**BD0**) mit u.a. Hasel, Fichte, Vogelkirsche und Weißdorn an. In der südlich gelegenen Gartenfläche (**HJ0**) stocken zwei mittelalte Eichen.

Um ein Wegekreuz nördlich des Plangebietes stocken zwei Hainbuchen.

Südlich und östlich der Planung sind die Wohngebäude (**HNO**) der Ortslage von Asbeck mit ihren Gartenflächen (**HJ0**) und Hof- und Lagerplätzen (**HT5**) gelegen.

Nördlich und nordöstlich des Plangebietes finden sich Grünlandflächen (**EA0**) und Streuobstwiesen (**HK2**).

Das ermittelte **floristische Arteninventar** des Untersuchungsgebietes ist durch allgemein verbreitete, sog. „Allerweltsarten“ gekennzeichnet, die keine besonderen Ansprüche an ihren Standort stellen. Seltene und / oder gefährdete Arten nach der Roten Liste NRW (2020) oder der Bundesliste (2018) wurden im Gebiet nicht festgestellt.



Biotop- und Nutzungstypen

- BD0** Feldhecke
- EA0** Fettgrünland
- FN0** Graben
- HA0** Acker
- HB0** Ackerbrache
- HC0** Saumstreifen / Rain
- HH8** Uferrandstreifen
- HJ0** Gartenfläche
- HK2** Streuobstwiese
- HN1** Gebäude
- HT5** Hof- / Lagerplatz
- KB1** Hochstaudenflur
- VA0** Straße
- VB5** Fuß- / Radweg
- Einzelbaum**
- Ei Eiche
- Bu Buche
- Li Linde (Winterlinde / Silberlinde)

Geltungsbereich B-Plan
"Westlich der Heeker Straße"

1 : 1.500

Abb. 7 Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet

Tiere

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Für den Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“ liegt eine Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I vor (s. Pfeifer 2020).

Die Stellungnahme zum Artenschutz befasst sich mit der Ausstattung und Lage des Plangebietes und ihres Umfeldes in Bezug auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Zusätzlich wurde im Mai 2020 eine Begehung der Fläche und ihr Umfeld vorgenommen und eine Abfrage des betroffenen Messtischblattquadranten durchgeführt. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Ausstattung des Plangebiets als Ackerfläche wurde auf eine faunistische Bestandsaufnahme verzichtet.

Die Messtischblattabfrage verweist für den Messtischblattquadranten 3908-2 Ahaus auf Fischotter und Zwergfledermaus als potenziell vorkommende Säugetierarten. Als Brutvögel werden für den Messtischblattquadranten neben Arten der offenen Feldflur wie Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Wachtel, verschiedene Greif- und Eulenvogelarten (Habicht, Sperber, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Rohrweihe, Baumfalke, Turmfalke, Waldkauz, Schleiereule), Arten der Kleingehölze (Nachtigall, Star, Baumpieper, Bluthänfling, Kleinspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz) und weitere Arten wie Kuckuck, Eisvogel, Mehl- und Rauchschwalbe, Heidelerche genannt.

Im Rahmen der Begehung konnten diese Arten nicht angetroffen werden.

Der Säugetieratlas NRW verweist für den Messtischblattquadranten 3908-2 auf den Fischotter (2016 und 2015); weitere Fledermausvorkommen sind nicht gemeldet.

Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten auf dem MTB 3908.2 (Ahaus)

(LANUV 2014a) (Auflistung für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme und -freie Biotope, Äcker, Säume, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen)

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000	U†
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G ₊
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U _↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Sieinkauz	sicher brütend	G ₊
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	Unbek.
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U _↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U _↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U†
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Ster	sicher brütend	Unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U _↓

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd. Unb. = unbekannt, ATL = Atlantische Region; * = Erstpublikation 2014, wird laufend aktualisiert

Entnommen aus Pfeifer (2020)

Aufgrund der isolierten und kleinräumigen Lage sowie Ausstattung des Gebietes wird ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien ausgeschlossen.

Fundortkataster LANUV

Im Fundortkataster des LANUV sind für das Plangebiet und sein Umfeld keine planungsrelevanten Arten verzeichnet.

Schutzgebiete

Das Plangebiet selbst befindet sich nicht innerhalb der Grenzen eines Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura-2000-Gebietes. Auch sind im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder sonstige schutzwürdige Biotope nach dem Biotopkataster NRW gelegen.

Die Obstbaumlandschaft nördlich des Plangebietes bei Frettholt ist als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan Schöppingen („Obstbäume in der Bauerschaft Frettholt“) festgesetzt. Dieser Raum wird auch als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster NRW geführt und gehört zum Verbundbiotop VB-MS-3908-006 „Obstbaum-Bestände in Frettholt“.

Der westlich verlaufende Teil des Asbecker Mühlenbaches ist ebenfalls als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan Schöppingen („Ufergehölz am Asbecker Mühlenbach nordwestlich von Asbeck“) ausgewiesen.

3.5.2 Wirkungsanalyse

Biotope

Mit dem Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“ wird überwiegend allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dabei wird vollständig eine ehemalige landwirtschaftliche Ackerfläche mit angrenzendem Saumstreifen überplant. Zwischenzeitlich hat sich hier eine junge Ackerbrache entwickelt, da nach der Beschlussfassung des ersten Planverfahrens der B-Plan bereits Rechtskraft erlangte und mit den Erschließungsmaßnahmen in 2023 begonnen wurde. Maßgeblich für die Eingriffsbeurteilung ist aber der Landschaftszustand vor dem eigentlichen Planvorhaben.

Zwei Bäume entlang der Heeker Straße müssen für das Vorhaben entfernt werden, wobei eine Linde bereits im Zuge der Kanalbaumaßnahmen gefällt wurde, hier aber gleichfalls als Ursprungszustand entsprechend zu berücksichtigen ist.

In Tab. 2 sind die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen mit ihrer Flächengröße und ihren Wertigkeiten dargestellt.

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet

Code	Biototyp	Ökologische Bedeutung	Fläche
HA0 /HB0	Acker / Junge Ackerbrache	gering	3.673 m ²
HCO	Saumstreifen	mittel bis gering	40 m ²
	Einzelbäume	mittel	100 m ² *
Summe			3.713 m ²
*überlagernd			

Die Überplanung des Gebietes bezieht sich zu fast 99 % auf Biotope mit einer geringen ökologischen Bedeutung (Acker / junge Ackerbrache); nur geringfügig wird in den mit Linden bestandenen Saumstreifen entlang der Heeker Straße eingegriffen.

Durch die Flächeninanspruchnahme erfolgen erhebliche und nachhaltige Eingriffe, die zu kompensieren sind (vgl. Kap. 6).

Tiere

Fledermäuse

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme zum B-Plan „Westlich der Heeker Straße“ verweist auf die Zwergfledermaus aus der Messtischblattabfrage; Hinweise auf weitere Arten liegen nicht vor.

In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme von Pfeifer heißt es zu den Fledermäusen: *„Neben der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) ist auf dem Messtischblatt durchaus mit weiteren Fledermausarten zu rechnen. Darunter sind die Zwergfledermäuse wohl die regelmäßigsten Bewohner von Siedlungen mit reich strukturierten Gärten. Sie gelten als Kulturfollower, die auch in Spalten von Gebäuden ihre Quartiere haben. Man kann sicher davon ausgehen, dass in der weiteren Umgebung Zwergfledermäuse auftreten und auch gelegentlich über dieser Ackerfläche und in den Gärten der Nachbarschaft der Nahrungssuche nachgehen. Die Tiere jagen bevorzugt um die Kronen von Laubbäumen herum, zirkeln über Rasenflächen und zwischen Bäumen und lassen sich anhand ihrer charakteristischen Jagdweise leicht identifizieren. Die Zwergfledermäuse werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht in ihrer Lebensweise beeinträchtigt, stellt die Ackerfläche doch nur einen marginalen Teil ihrer Jagdreviere dar. Es ist darauf zu achten, dass die an der Heeker Straße stehenden Linden soweit als möglich erhalten bleiben.“*

Weiter gehende Untersuchungen bzgl. der Fledermausfauna werden vor dem Hintergrund der recht kleinen beanspruchten Fläche und der Tatsache, dass keine für diese Tiere relevanten Strukturen betroffen sind, für nicht erforderlich gehalten. Aufgrund der geringen Planungsfläche und der Weiträumigkeit der Aktivitäten von Fledertieren wird eine Betroffenheit der Fledertiere von den geplanten Maßnahmen nicht gesehen.“

Zwei der Linden entlang der Heeker Straße sind durch die Planung betroffen; gleichzeitig werden im Plangebiet neue Bäume gesetzt.

Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen die erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (01.03 bis 30.09) und damit auch außerhalb des Zeitraumes von Sommerquartieren von Fledermäusen erfolgen.

Der Bebauungsplan setzt zudem eine insektenfreundliche Beleuchtung fest (s. Kap. 1.2).

Insgesamt lassen sich keine Konflikte des B-Planes „Westlich der Heeker Straße“ mit Fledermäusen ableiten. Es werden keine Quartiere von Fledermäusen zerstört oder beeinträchtigt. Die überplante Ackerfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar (s. auch Pfeifer 2020).

Brutvögel

Auch für die genannten Brutvögel stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat oder wichtige Fortpflanzungsstätte dar (s. Pfeifer 2020). Wesentlich strukturreicher stellen sich die im Umfeld vorhandenen Gartenflächen, Grünflächen und Streuobstwiesen dar. Zudem finden sich Flächen mit ähnlicher Ausstattung in der Um-

gebung und sind nach Umsetzung der Planung weiterhin vorhanden.

Die Anlage von Gärten, Gehölz- und Grünlandstrukturen im Plangebiet wertet den Raum gegenüber dem derzeitigen Zustand bereichsweise sogar auf. Eine essenzielle Bedeutung des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat für die Avifauna kann nicht festgestellt werden.

Durch die Planung werden Gehölze in Anspruch genommen. Grundsätzlich können Gehölze planungsrelevanten Vogelarten Lebensraum bieten (Horst- und Höhlenbäume, Gehölzbrüter). Bei den Vor-Ort-Begehungen konnten keine Horst- und Höhlenbäume festgestellt werden. Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen die erforderlichen **Schnitt- und Rodungsarbeiten** außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Da weiterhin nur relativ kleinflächig und außerhalb der Brutzeiten in Gehölzstrukturen eingegriffen wird, diese im Umfeld weiterhin vorhanden sind und es im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens auch zu Neupflanzungen von Gehölzen kommt, ist unter Berücksichtigung der erwähnten Maßnahmen keine negative Auswirkung auf planungsrelevante Vogelarten erkennbar.

Aufgrund der Charakteristik und Ausstattung des Vorhabenbereiches und seinem Umfeld sowie dem Vorhaben selbst wird hier nach gutachterlicher Einschätzung keine wesentliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten gesehen.

Aus gutachterlicher Sicht ist unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (zeitlichen Eingrenzung von Schnitt- und Rodungszeiten) nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen. Die ökologischen Funktionen bleiben auch nach Umsetzung möglicher Bauvorhaben im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Schutzgebiete

Eine Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von **Schutzgebieten** (FFH- und Vogelschutzgebiete, NSG, LSG, gesetzlich geschützter Biotope gem. § 42 LNatSchG NRW) erfolgt nicht.

3.6 Orts- / Landschaftsbild

3.6.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Orts- / Landschaftsbild wird im Plangebiet durch die landwirtschaftlich genutzte Fläche geprägt; nach Westen schließen sich weitere Ackerflächen an. Südlich und östlich bestimmt die dörfliche Ortslage von Asbeck mit ihren Wohngebäuden und Gartenflächen das Landschaftsbild. Nördlich sind die Obstbaumbestände in der Siedlung Frettholt gelegen. Die Heeker Straße östlich des Plangebietes zerschneidet die Landschaft in süd-nördlicher Richtung.

Insgesamt stellt das Landschaftsbild einen typischen Ausschnitt der dörflichen Struktur im Münsterland dar. Eine erhebliche Vorbelastung ist nicht festzustellen.

3.6.2 Wirkungsanalyse

Mit dem B-Plan „Westlich der Heeker Straße“ soll die Siedlungsfläche am Ortsausgang von Asbeck aufgrund des Bedarfs an weiteren Wohnbaugrundstücken erweitert werden. Die künftigen Wohnbauflächen schließen damit an bereits bestehende Siedlungsflächen an und führen damit zu einer sinnvollen Arrondierung des Wohngebietes.

Die gewählten Festsetzungen für Gebäudehöhen und Dachneigungen sind aus den architektonisch und städtebaulich ablesbaren Charaktereigenschaften der näheren Umgebung hergeleitet worden, sodass sich die neuen Bebauungen gut in die Bestandsbebauung in Asbeck einfügen.

Eine Begrünung der Dachflächen der Nebenanlagen und der Einfriedung der Grundstücke mit Hecken aus standortgerechten Gehölzen sowie der Verzicht auf Kies oder Schotter in den Vorgartenflächen, sorgen für eine wirkungsvolle Eingrünung des Gebietes. Damit fügt sich das B-Plangebiet in den bestehenden Siedlungsbereich ein. Insgesamt sind damit die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild als nicht erheblich zu bewerten.

3.7 Mensch und menschliche Gesundheit

3.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Für die Siedlungserweiterung wird überwiegend eine Ackerfläche in Anspruch genommen, die in ihrem derzeitigen Zustand wenig Aufenthaltsqualität für Menschen bietet. Für Anwohner, Verkehrsteilnehmer und Erholungssuchende werden die Flächen vor allem als landwirtschaftliche Fläche bzw. aktuell als Brachfläche wahrgenommen. Die Straßen und Wege entlang des Plangebietes können als Radweg von Erholungssuchenden genutzt werden.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch die Ortslage von Asbeck mit der querenden Heeker Straße und die anschließenden landwirtschaftlichen Flächen geprägt. In der Umgebung befinden sich auch verschiedene Hofstellen und landwirtschaftliche Betriebe mit aktiver und genehmigter Tiernutzung.

Es können Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere durch Geruchsimmissionen nicht ausgeschlossen werden.

Dementsprechend wurden die Geruchsemissionen der Hofstellen im Rahmen des Geruchsgutachten von RICHTERS & HÜLS (2024) analysiert und bewertet.

3.7.2 Wirkungsanalyse

Bauphase

Die Baumaßnahmen für die Erweiterung von Siedlungsflächen sind zeitlich begrenzt und bezogen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsphase

Nach dem o. g. Geruchsgutachten erreicht die Geruchsbelastung im Bereich des Bebauungsplangebietes Werte zwischen 0.12 (12%) und 0.09 (9%). Der in der TA-Luft 2021 aufgeführte Immissionswert von 0.10 (10 %) für Wohn- und Mischgebiete wird somit nicht eingehalten. Gemäß der Tabelle 1 des Kommentares zu Anhang 7 TA-Luft

ist ein Immissionswert von bis zu 0,14 (14 %) für den Übergangsbereich von Wohn-Mischgebieten und Außenbereichen vertretbar. Im Falle des Bebauungsplanes „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr.9, das im Übergangsbereich zum Außenbereich liegt, sind die Immissionswerte von bis zu 0,12 (12 %) demnach als zumutbar anzusehen.

Da bereits durch die bestehende Wohnbebauung die Immissionswerte ausgeschöpft werden, stellt das neue Wohngebiet keine Einschränkung für mögliche Hoferweiterungen dar (s. RICHTERS & HÜLS 2024).

In Bezug auf Verkehrsemissionen durch die Heeker Straße auf das Wohngebiet, ergibt sich keine andere Situation als zu der bereits bestehenden Bebauung. Mit rund 10 m Entfernung zur Straße, stehen die neuen Gebäude genauso weit entfernt wie die Bestandsbebauung. Da die neuen Wohngebäude nach neuen Gebäudedämmstandards gebaut werden, wirken hier vergleichbare Schallpegel wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Bei der Innengestaltung können Schallquellen berücksichtigt werden.

In Bezug auf Schallimmissionen sind somit keine Maßnahmen erforderlich.

Insgesamt entstehen keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.8.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

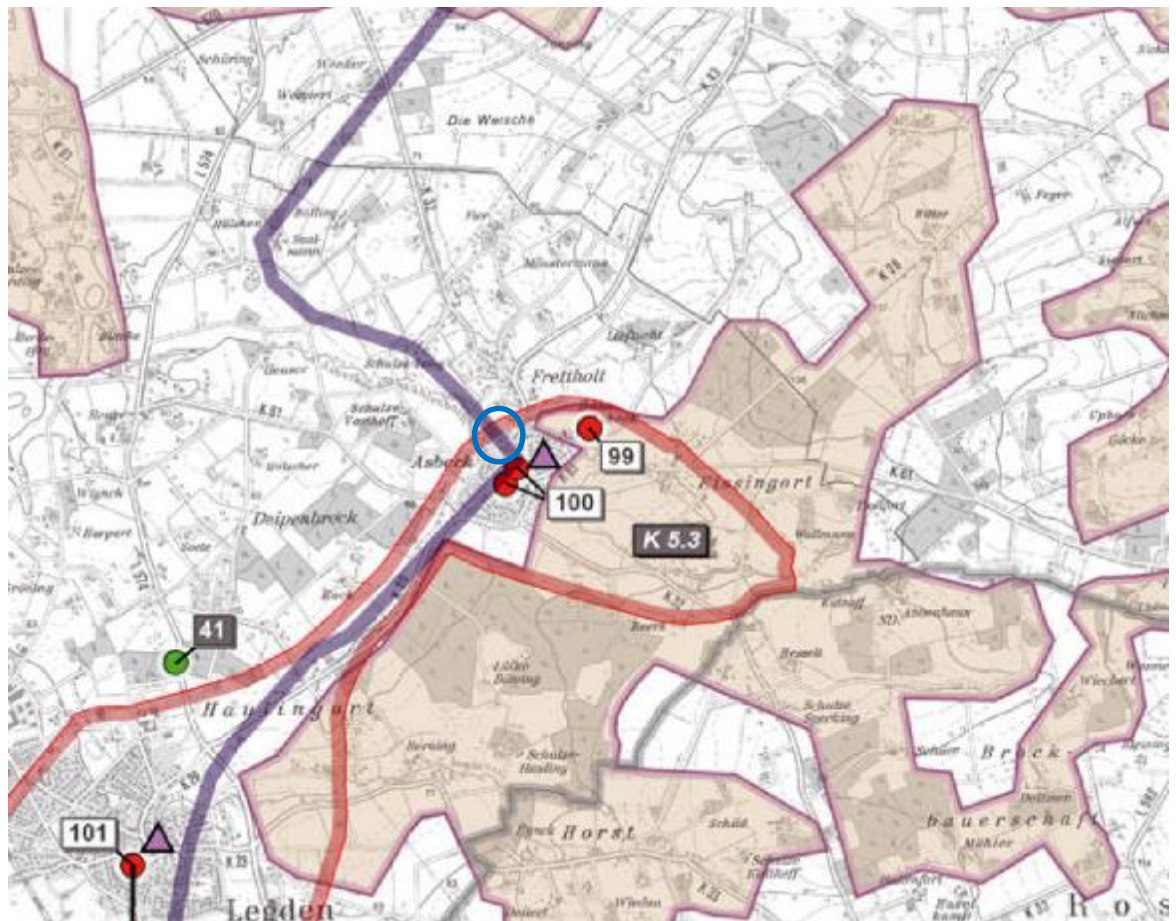
Nach dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (LWL 2013), befindet sich das Plangebiet nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (s. Abb. 8). Randlich ragt das Gebiet in eine Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte.

Nördlich außerhalb des Plangebietes befindet sich mit einem Wegekreuz ein Baudenkmal; Bodendenkmale sind für das Gebiet nicht bekannt.

Kampfmittel

Für das Plangebiet ergab die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes einen Stellungsbereich innerhalb des Plangebietes, welcher vor Baubeginn zu sondieren ist. Das Ordnungsamt der Gemeinde Legden leitet die Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Da ein Kampfmittelvorkommen nicht vollends ausgeschlossen werden kann, sind bei Verdachtsmomenten die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.



Bedeutame Kulturlandschaftsbereiche (KLB)

Darstellung	Fachricht	Nr.-Typ
	Archäologie	A.1.1
	Denkmalpflege	D.1.1
	Landschaftskultur	K.1.1

Bedeutame Objekte, Orte und Sichtbeziehungen

Darstellung	Erläuterung	Nr.-Typ
	Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie	11
	Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege	10
	Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie / Denkmalpflege	10 + 11
	Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte	
	Sichtbeziehungen mit Objekten auf nichtbestehende Baudenkmäler schwer: historisch erhalten leicht: zu rekonstruieren	
	Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne	
	Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit	

Abb. 8 Auszug aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland für den Bereich Asbeck, Gemeinde Legden (LWL 2013)

3.8.2 Wirkungsanalyse

Bau- und Betriebsphase

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Bau- und Bodendenkmale. Es handelt sich bei der Planung um eine Ergänzung der bestehenden Siedlungsflächen, durch die das bestehende Orts- / Landschaftsbild nicht wesentlich verändert wird. Zudem befinden sich innerhalb des Gebietes keine raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte sowie Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit des Kulturlandschaftsbereiches, die durch das Vorhaben betroffen sind. Eine neue Bebauung hat zudem keine Wirkungen auf Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen.

gen auf raumwirksame Objekte, diese werden dadurch nicht behindert. Daher sind Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter nicht erkennbar.

Sollten kulturhistorische Funde im Erdreich erfolgen, so bestimmt das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz vom 13.04.2022 in § 16, dass diese unverzüglich der Gemeinde Legden als Untere Denkmalbehörde bzw. dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen sind, um entsprechende Funde zu bergen und sichern.

3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich wie in Tab. 3 skizziert.

Tab. 3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Tiere <i>Lebensraumfunktion</i>	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt)
Pflanzen <i>Biotopfunktion</i>	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standortbedingungen (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)
Boden <i>Lebensraumfunktion</i> <i>Speicher und Reglerfunktion</i>	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden als Schadstoffsene und Schadstofftransportmedium (z. B. Wirkungspfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser)
Fläche <i>Erholungsfunktion</i> <i>Biotop- und Lebensraumfunktion</i> <i>Speicher- und Pufferfunktion</i> <i>Regional- und Geländeklima</i> <i>Landschaftsbild</i>	Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Verlust (Nutzungsumwandlung, Versiegelung) und Zerschneidung von Fläche
Luft <i>lufthygienische Belastungsräume</i> <i>lufthygienische Ausgleichsräume</i>	Lufthygienische Situation für den Menschen (Staubentwicklung, Schadstoffe) Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Staubfilter) Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen) Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch
Klima <i>Regionalklima</i> <i>Geländeklima</i> <i>Klimatisch Ausgleichsräume</i>	Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation/Nutzung
Landschaft	Abhängigkeit des Orts- / Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Vegetation/Nutzung und städtebaulichen

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Orts- / Landschaftsbild	Strukturen Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen

Durch das Vorhaben ergeben sich Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Boden und Biotoptypen. Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

3.10 Kumulierende Wirkung

Der Bebauungsplan sieht eine kleinflächige Erweiterung der Siedlungsflächen im Ortsteil Asbeck in der Gemeinde Legden vor.

Für den verrohrten Zufluss des Asbecker Mühlenbaches, südlich angrenzend an das Plangebiet, liegt ein Entwurf des Gewässerausbauplanes vor. Das verrohrte Gewässer 130 soll durch Anlage einer Sekundäraue ökologisch verbessert werden, was sich bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich der Heeker Straße“ erstreckt.

Durch die Festsetzung der Grünfläche in diesem Bereich, wird eine zukünftige Gewässerrenaturierung berücksichtigt und eingeplant.

Erheblich beeinträchtigende Kumulationseffekte mit anderen Planungen sind daher nicht erkennbar.

3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Anfallende Abfälle während der Baumaßnahmen werden fachgerecht entsorgt.

Entstehende Abfälle im Zuge der Nutzung neuer Wohnbauflächen werden über die örtliche Müllabfuhr fachgerecht beseitigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch anfallende Abfälle ist nicht gegeben.

3.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

4 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariantenprüfung)

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Fläche erhalten. Es würden keine neuen Siedlungsflächen entstehen, die den aktuellen Bedarf in Legden decken.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit dem Vorhaben sollen gezielt die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Asbeck in der Gemeinde Legden gefördert werden, die das städtebauliche Gesamtkonzept für diesen Raum vorsieht.

Durch die Erweiterung von Siedlungsflächen erfolgt eine sinnvolle Arrondierung der

bestehenden Bebauung; und es wird ein bedarfsorientiertes Angebot an neuem Wohnraum für Ein- und Zweifamilienhäuser im Kontaktbereich zur bestehenden Bebauung geschaffen, so dass die Planung zur Vermeidung von zusätzlichen Flächenverbrauch am Ortsrand beiträgt.

Es ergeben sich damit keine Planungsalternativen für die Gemeinde Legden.

6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung vom Land NRW zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LANUV 2008).

In Tab. 1 sind die innerhalb des Plangebietes vorkommenden Biotoptypen mit ihrer Flächengröße, ihrer ökologischen Wertzahl und dem ökologischen Gesamtwert, der sich aus Multiplikation der Flächengröße mit dem ökologischen Wert ergibt, aufgeführt. Tab. 5 stellt die Planungssituation und deren ökologische Wertigkeit innerhalb des Eingriffsraumes dar. Hierbei wird in der Bestandssituation, der Zustand zugrunde gelegt, wie er sich zu Beginn des Planvorhabens darstellte.

Schutzwürdiger Boden wird durch einen Aufschlag auf die Wertpunkte der nicht versiegelten Biotoptypen im Bestand berücksichtigt. Im Geltungsbereich des B-Plans befindet sich der schutzwürdige Boden Plaggenesch. In den bisher unversiegelten Bereichen mit Plaggenesch erfolgt bei der Bewertung des im Münsterland großflächig vorkommenden Bodentypen ein Aufschlag um 0,5 Wertpunkte. Es wird berücksichtigt, dass der Boden auch in den unversiegelten Bereichen durch die Ackernutzung bereits beeinträchtigt ist.

Tab. 4 Bewertung der Bestandssituation im Plangebiet

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertzahl	Gesamtwert
2.	Begleitvegetation			
2.4	Saumstreifen, Wegrain (auf schutzwürdigem Boden)	40	4,5	180
3	Landwirtschaftliche Flächen			
	Acker / Ackerbrache (auf schutzwürdigem Boden)	3.673	2,5	9.183
7	Gehölze			
7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch 2 Stk. à 50	100	5,0	500
gesamt		3.713		9.863

Tab. 5 Bewertung der Planungssituation Plangebiet

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertzahl	Gesamtwert
1.	versiegelte / teilversiegelte Flächen			
1.1	Wohnbaufläche, bei GRZ 0,4	1.657	0	-
1.1	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Radweg und Zufahrten im Verkehrsgrün	460	0	-
1.1	Straßenverkehrsfläche	35	0	-
2.	Begleitvegetation			
2.3	Straßenböschung mit Gehölzbestand	170	4	680
3.	Halbnatürliche Kulturbiotop			
3.6	Gewässerrandstreifen, Sekundäraue Gewässer 130	287	4	1.148
4.	Grünflächen, Gärten			
4.3	Garten, bei GRZ 0,4	1.104	2	2.208
gesamt		3.713		4.036

Nachfolgend werden die Gesamtflächenwerte der Bestands- und Planungssituation gegenübergestellt:

Bestandssituation:	9.863
Planungssituation:	<u>4.036</u>
Differenz	5.827

Bei der Gegenüberstellung des Bestandszustandes mit der Planungssituation ergibt sich demnach ein Kompensationsdefizit von **5.827 ökologischen Werteinheiten**; das durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden muss.

Das Defizit von 5.827 ökologischen Werteinheiten wird vollständig über das Ökokonto Nr. 52 NSG Bröke Ost, Gemarkung Wüllen, Flur 39, Flurstück 13 tlw., Grundbuch Ahaus, Blatt 448, der Fürstlich Salm-Salm'schen Verwaltung - Rentamt - kompensiert.

7 Technische Verfahren / Fehlende Kenntnisse

Den Ausführungen dieses Umweltberichtes liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 inkl. Begründung (Stand 16.08.2024) zu Grunde.

Die Ausführungen zu den Vorkommen geschützter / gefährdeter Tierarten greifen auf die Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung Stufe I (Pfeifer 2020) zurück.

Weiterhin fand das Geruchsgutachten von RICHTERS & HÜLS (2024) Anwendung.

8 Maßnahmenbeschreibung zum Monitoring

Die Durchführung von Monitoringmaßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 den Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9, einschl. Begründung auf Grundlage der vom Bundestag im Jahr 2017 mit § 13b in das Baugesetzbuch aufgenommenen Erleichterungsvorschriften gefasst. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Legden am 12.08.2022 wurde der Bebauungsplan rechtskräftig. Weil der § 13 b nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023 nicht mehr angewendet werden darf, hat der Rat der Gemeinde Legden am 01.07.2024 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens i. S. v. §§ 215a Abs. 2 BauGB und 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 beschlossen. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Die Gemeinde Legden plant die Ausweisung neuer Wohnbauflächen am nördlichen Ortsausgang des Ortsteils Asbeck im nördlichen Gemeindegebiet und stellt dazu den Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 auf. Grundlage für die Bauleitplanung bildet ein von der Gemeinde Legden entwickeltes städtebauliches Gesamtkonzept. Dieses Konzept umfasst neben neuen Wohngebäuden im B-Plangebiet auch die Erweiterung nach Westen.

Der 3.713 m² große Geltungsbereich des B-Planes umfasst überwiegend eine Ackerfläche sowie einen daran angrenzenden Saumstreifen. Die Heeker Straße grenzt das Plangebiet im Osten ein; auf dem Saumstreifen zur Heeker Straße stocken fünf Linden.

Im Zuge der Bauleitplanung ist eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der hiermit vorgelegte Umweltbericht stellt die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen dar; er ist ein Teil der Planbegründung und bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Umweltbericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima / Lufthygiene, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu prüfen. Die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind zu beachten. Die einschlägigen Fachgesetze und ihre Ziele werden im

Umweltbericht dargestellt und berücksichtigt.

In Kap. 1 wird das Planvorhaben beschrieben. Die Festsetzung von Wohnbaufläche erfolgt auf 74,4 % der Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Im Norden wird kleinflächig eine Verkehrsfläche (0,9 %) festgesetzt. 17 % der Fläche im östlichen Plangebiet werden als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen; sie beinhalten einen 3 m breiten Radweg und Straßenbegleitgrün mit Bäumen. Im Süden werden 7,7 % des Plangebiets als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen / Gewässerentwicklung festgesetzt. Die max. mögliche Neuversiegelung umfasst 2.152 m².

Der Umweltbericht stellt in Kap. 2 zunächst die umweltrelevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dar.

In Kap. 3 erfolgt die Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen mit direkt anschließender Beschreibung der vorhabensbedingten Wirkungen bezogen auf das jeweilige Schutzgut. In die Beurteilung fließen die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Wirkungen ein; abgeprüft werden die Umweltwirkungen differenziert nach Bau- und Betriebsphase.

Für die betrachteten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen resultieren erhebliche und nachhaltige aber ausgleichbare Veränderungen durch die Inanspruchnahme von Boden und Biotoptypen.

In Bezug auf den Artenschutz sind erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Schnitt- und Rodungsarbeiten von Gehölzen außerhalb des Brutzeitraumes und damit nur im Zeitraum 01.10 bis 28./29.02 vorzunehmen, um eine Betroffenheit Gehölze bewohnender Arten zu vermeiden. Darüber hinaus ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum vorzunehmen.

Unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte durch das Vorhaben.

Die Ausweisung der geplanten Wohnbauflächen beinhaltet eine verträgliche Innenentwicklung durch Arrondierung des Siedlungsbereiches in Ergänzung zu der zurzeit bereits südlich und östlich vorhandenen Bebauung. Daher werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche festgestellt.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben sich für die Schutzgüter Wasser, Klima / Luftthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen Vorhaben sowie eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht erkennbar.

Für den Fall der Nichtverwirklichung der mit dem B-Plan „Westlich der Heeker Straße“ vorgesehenen Planung ist von der Beibehaltung des bisherigen Zustandes des Plangebietes auszugehen. Wohnbauliche Erweiterungsmöglichkeiten für die Gemeinde Legden wären nicht gegeben.

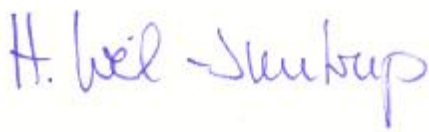
Weil es sich mit dem Vorhaben um eine siedlungsnaher Arrondierung von Wohnbauflächen handelt, bestehen für die Gemeinde Legden keine Planungsalternativen, um

den Bedarf an neuen Wohnbaugrundstücken zu decken.

Bei der Gegenüberstellung der Planungs- mit der Bestandssituation für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ergibt sich ein Defizit von 5.827 ökologischen Werteinheiten, welches vollständig über das Ökokonto Nr. 52 NSG Bröke Ost, Gemarkung Wüllen, Flur 39, Flurstück 13 tlw., Grundbuch Ahaus, Blatt 448, der Fürstlich Salm-Salm'schen Verwaltung - Rentamt – kompensiert wird.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Warendorf, 22.08.2024 mit Änderungen vom 19.11.2024



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Quellenverzeichnis

Allgemeines

LANUV, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.
Recklinghausen

Materialien zum Plangebiet

Flächennutzungsplan der Gemeinde Legden

LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Infosysteme und Datenbanken.

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>

LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: WMS-Dienst Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. URL des Dienstes:

<https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte>

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Münster. 2013

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster, Bekanntmachung 27.06.2014

PFEIFER, Friedrich: Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung Stufe I. 30.05.2020

RICHTERS & HÜLS – Ingenieurbüro: Geruchsgutachten - Immissionsprognose - Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 in 48739 Legden. Ahaus, 16.08.2024

SWO Stadtplanung: Entwurf zum Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 (Ergänzendes Verfahren gem. §§ 214 und 215a BauGB) einschließlich Begründung. Borken, 16.08.2024

Karten

Geologische Karte 1 : 100.000: <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?>

Bodenkarte 1 : 50.000: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Karte der schutzwürdigen Böden 1 : 50.000: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 394, S. 28)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (Bundesgesetzblatt I Nr. 225, S. 10)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (Bundesgesetzblatt I Nr. 225)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 306, 308)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 409, S. 33)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.786), geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176 S. 6)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 08.06.2017 B5)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 139)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 559), geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.470)
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 662)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung vom 21.07.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.172)

Anhang

Tab. A1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
Baugesetzbuch	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen
	Boden Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) - Bauleitpläne sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen
	Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen
Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich(...)so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind - Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und Austausch, Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen

Tab. A1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Boden Klima / Luft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sowie wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt zu erhalten - Zu dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Bundesimmissionsschutzgesetz Bundesimmissionsschutzverordnungen	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u. a. Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) - Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
Bundesbodenschutzgesetz	Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen
Landesbodenschutzgesetz	Boden Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen - Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen - Vorsorglicher Schutz vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut - Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, steigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erreicht wird - Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls auszugleichen
Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen; auf eine sinnvolle Nutzung ist hinzuwirken
TA-Luft	Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
TA-Lärm	Menschen	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Tab. A1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Menschen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung
Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Menschen Klima / Luft Wasser Boden Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, erforderlichenfalls Vermehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) - Nachhaltige Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung